

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Cattrin Siemers

Telefon: 04252/391-314

Datum: 28.09.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0035/12

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	07.11.2012	nicht öffentlich
Rat	07.11.2012	öffentlich

Betreff:

Künftige Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbetreuung

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Sachverhalt/Begründung:

Ausgangslage

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinderbetreuung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschäftigt die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden bereits seit vielen Jahren. Insbesondere seit dem Jahr 2006, als die Aufgaben der Kindertagespflege und der Krippenbetreuung hinzugekommen sind, wird über die unterschiedlichen Zuständigkeiten diskutiert, die in der praktischen Abwicklung zu Problemen führen.

Bei erneuter Bearbeitung des Themas in diesem Jahr ist nun endgültig geklärt worden, dass die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gemäß der mit dem Landkreis geschlossenen Vereinbarungen aus den Jahren 1994, 2006, 2008 und 2009 bei der Samtgemeinde liegt. Vom Landkreis Diepholz als zuständigem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auch ausdrücklich eine Zuständigkeit der Samtgemeinde für den gesamten Aufgabenbereich der Kinderbetreuung gefordert.

Die Details wurden bereits in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung aller Räte am 21.06.2012 dargestellt. Des Weiteren liegt hierzu die rechtliche Beurteilung des Fachdienstleiters Jugend vom Landkreis Diepholz, Detlef Klusmeyer, vor.

Derzeit ist die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Samtgemeinde nicht einheitlich geregelt. Die Gemeinden betreiben die Kindertagesstätten (inkl. Krippen), während die Samtgemeinde für die Kindertagespflege zuständig ist und auch Schulträger für alle Gemeinbildenden Schulen. Außerdem beschäftigt die Samtgemeinde die Fachberatung für die Kindertagesstätten, die Sprachförderkraft und die Fachkräfte nach § 8a SGB XIII, gesetzlich vorgeschriebenes Personal, das die Mitgliedsgemeinden einzeln nicht vorhalten können.

Es ist weiterhin anzumerken, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden derzeit über den reinen Betrieb der Kindertagesstätten hinausgeht und somit nicht der Vereinbarung zwischen Samtgemeinde und Landkreis entspricht.

Insbesondere im Hinblick auf den ab 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ist eine klare Regelung der Aufgabenwahrnehmung notwendig.

Es bestehen dabei zwei Möglichkeiten, deren Vor- und Nachteile detailliert dargestellt werden:

Variante A:

Die Samtgemeinde nimmt die Aufgaben der Kinderbetreuung komplett wahr.

Variante B:

Die Samtgemeinde ist zuständig für den gesamten Aufgabenbereich und schließt mit den Mitgliedsgemeinden Betreiberverträge zum Betrieb der Kindertagesstätten ab.

Variante A: Samtgemeinde nimmt sämtliche Aufgaben wahr

Die Samtgemeinde ist zuständig für den gesamten Aufgabenbereich der Kinderbetreuung (Kindergarten, Krippen, Kindertagespflege), insbesondere für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1-6 Jahren. Sie legt fest, welche Anzahl von Betreuungsplätzen/Gruppen mit welchen Betreuungszeiten in den jeweiligen Einrichtungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde betreibt sämtliche Kindertagesstätten selbst.

1. tatsächliche Auswirkungen auf:

1.1. Kinder und Eltern

Für die Kinder und Eltern ergeben sich keine Veränderungen.

Die Eltern zukünftiger Kindergartenkinder werden weiterhin von den Kindergärten angeschrieben und auch die Anmeldung erfolgt bei der jeweiligen Kindergartenleitung. Die Gebührenbescheide werden von der Samtgemeindeverwaltung erstellt und auch die weitere finanzielle Abwicklung erfolgt durch das Rathauspersonal. Die Ansprechpartner/innen bleiben dieselben.

Ein Vorteil wäre, dass es nur noch eine Benutzungssatzung/Gebührensatzung für alle Kindergärten gibt und für alle Einrichtungen die gleichen Gebühren erhoben werden. Die Eltern verstehen heute nicht, warum die Gebühren für die Kindergärten unterschiedlich sind.

1.2. Personal

Die Erzieherinnen und Erzieher würden bei der Samtgemeinde beschäftigt. Dies erfolgt durch Personalüberleitung, so dass keine Veränderungen zu den bisherigen Arbeitsverträgen entstehen.

Vorteile für das Betreuungspersonal:

Für das Personal ergeben sich grundsätzlich nur Vorteile, insbesondere in Bezug auf die Personalvertretung, den Kündigungsschutz und den Umfang von Arbeitsverträgen.

Das Personal der Kindertagesstätten würde über den Personalrat der Samtgemeinde vertreten. Derzeit gibt es in den Einrichtungen keine Personalvertretungen.

Aufgrund der höheren Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Einrichtungen besteht die Möglichkeit Arbeitsverträge mit höheren Arbeitszeiten und längerer Dauer abzuschließen. Gerade die jüngeren Erzieherinnen möchten gerne in Vollzeit arbeiten.

Für das Personal besteht ein verbesserter Kündigungsschutz, da bei Wegfall von Gruppen zunächst nach Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Einrichtungen gesucht werden, bevor eine betriebsbedingte Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgen kann.

Vorteile für den Träger:

-Personaleinsatz

Ein sehr großer Vorteil ist, dass der Einsatz des Kindergartenpersonals in der Ganztagsbetreuung der Schulen möglich wäre, auch die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit in den Kita's und Grundschulen könnte weitaus besser gelöst werden als zurzeit. Momentan ist es sehr schwierig die Stellen im Ganztagsbereich mit nur geringen Wochenarbeitsstunden zu besetzen, während die jungen Erzieherinnen in den KiTa's gerne mehr Stunden arbeiten würden.

Bei der Personalwahl sagen die qualifiziertesten Bewerberinnen und Bewerber häufig ab, weil an anderer Stelle Verträge mit einer höheren Arbeitszeit angeboten werden.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und in den Ganztagschulen mit qualifiziertem Personal wäre eine einheitliche Personalhoheit von sehr großem Vorteil.

-Personalkosteneinsparungen

Bei einer einheitlichen Personalhoheit könnten Personalkosten beim Betreuungspersonal eingespart werden. Bei Schließung von nur einer Gruppe entfallen Personalkosten von 45.000 – 50.000 €.

Weitere erhebliche Einsparungen sind möglich, wenn für mehrere Kindertagesstätten eine gemeinsame Leitung beschäftigt wird. Zudem würden die hochbezahlten Kindergartenleitungen nur noch Leitungsaufgaben wahrnehmen und nicht mit ihrer überwiegenden Arbeitszeit im Gruppendienst eingesetzt werden.

1.3. Gebäude

Die Kindergartengebäude und deren Ausstattung sind Eigentum der Mitgliedsgemeinden. Beim Betrieb der Kindertagesstätten durch die Samtgemeinde geht das Eigentum nicht automatisch auf die Samtgemeinde über. Zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden ist zu vereinbaren, ob eine Überlassung zur Nutzung oder eine

Eigentumsübertragung erfolgen soll.

Die Eigentumsübertragung könnte so aussehen, dass nur das wirtschaftliche Eigentum ohne grundbuchliche Änderung an die Samtgemeinde übergeht.

Die Samtgemeinde müsste die Abschreibungen zwar buchhalterisch darstellen, sollte aber auf die Erstattung verzichten, womit die Gemeinden die bisherigen Abschreibungsbeträge zusätzlich zur Verfügung haben.

Dies wären für:

Bruchhausen-Vilsen: 32.400 €

Asendorf: 9.600 €

Martfeld: 8.900 €

Schwarme: 10.300 €

Süstedt: 8.300 €

Bei Überlassung zur Nutzung würde dieser Effekt nicht eintreten.

Auch die Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten würden im Samtgemeindehaushalt veranschlagt.

1.4. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand würde sich bei einer komplett einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Samtgemeinde deutlich reduzieren.

Zur Zeit fallen zahlreiche Aufgaben wie Buchungstätigkeiten für interne Verrechnungen, Arbeitsvertragsangelegenheiten, das Erstellen von Satzungen, Beschlussvorlagen, Teilnahme an Sitzungen usw. an, die entfallen würden.

Mit dem vorhandenen Personal ist der derzeitige Aufwand nicht mehr leistbar.

Es wird geschätzt, dass sich die Personaleinsparung bei einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Samtgemeinde auf eine halbe Stelle und damit auf ca. 30.000 € belaufen wird.

1.5. Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden hätten grds. keine Entscheidungsbefugnisse mehr, wenn die Kinderbetreuung komplett von der Samtgemeinde wahrgenommen wird.

Die Samtgemeinde könnte jedoch eine Mitgliedschaft z.B. des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes im Kindergartenbeirat und eine Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal einräumen.

Da die Steuerung der vorzuhaltenden Betreuungsplätze in den einzelnen Kindergärten künftig alleinige Aufgabe der Samtgemeinde sein wird, haben die Gemeinden auf die Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Gruppen keinen Einfluss mehr, was bisher die Kernaufgabe der Gemeinden war.

Es muss jedoch erwähnt werden, dass der Handlungsspielraum für die politischen Gremien künftig ohnehin stärker begrenzt sein wird, da sämtliche Kindergärten vollständig saniert sind und für die Altersgruppe der 1-6-Jährigen ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht, so dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden muss. Da die

Gruppenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung eher zurückgehen und dementsprechend nicht mehr so viel neues Personal eingestellt werden muss, werden auch die Personalentscheidungen weniger.

Im Übrigen ist der Entscheidungsspielraum aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitestgehend vorgegeben.

Zusätzliche Angebote wie z.B. den Busdienst in Asendorf oder Betreuungsgruppen, die über die Bedarfsplanung der Samtgemeinde hinausgehen, können die Mitgliedsgemeinden auch künftig auf eigene Kosten selbständig vorhalten.

2. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Zuständigkeit der Samtgemeinde, müssen sämtliche Kosten auch im Samtgemeindehaushalt ausgewiesen werden. Für jede Einrichtung würde wie bisher ein eigenes Produkt im Samtgemeindehaushalt eingerichtet.

Für die Finanzierung der nun zusätzlichen Kosten bei der Samtgemeinde bestehen folgende Möglichkeiten der Abwicklung:

a) Finanzierung über die Samtgemeindeumlage

aa) ausschließlich nach Steuerkraft

ab) je zur Hälfte nach Steuerkraft und Einwohnerzahl für den Bereich der Kinderbetreuung

b) Spitzabrechnung nach in Anspruch genommenen Betreuungsstunden

c) Finanzierung der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Einrichtungen pro Gemeinde

Jede Gemeinde erstattet die Kosten, die für den Betrieb der Einrichtung/en in ihrem Gemeindegebiet entstehen. Damit hätte jede Gemeinde die gleichen Kosten zu tragen wie bisher.

Zusätzlich werden die Kosten für die allgemeinen Kindergartenkosten erstattet, die bereits jetzt im Samtgemeindehaushalt veranschlagt sind (zurzeit über Samtgemeindeumlage).

Die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Abrechnungsvarianten sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Für das Jahr 2012 kann noch keine Berechnung nach Betreuungsstunden vorgenommen werden, weil die endgültigen Zahlen erst zum Jahresende vorliegen.

Nicht berücksichtigt sind dort die Personalkosteneinsparungen beim Verwaltungspersonal von ca. 30.000 € jährlich sowie beim Betreuungspersonal von bis zu 50.000 € jährlich pro Gruppe und Leitungspersonal von ca. 15.000 € jährlich.

Variante B: Samtgemeinde schließt Betreiberverträge mit allen Mitgliedsgemeinden ab

Die Samtgemeinde ist zuständig für den gesamten Aufgabenbereich der Kinderbetreuung (Kindergarten, Krippen, Kindertagespflege), insbesondere für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1-6 Jahren. Sie legt in einem jährlich anzupassenden Bedarfsplan fest, welche Anzahl von Betreuungsplätzen/Gruppen mit welchen Betreuungszeiten in den jeweiligen Einrichtungen bereitgestellt werden.

Die Samtgemeinde schließt ausschließlich für den Betrieb der Kindertagesstätten Betreiberverträge mit den Mitgliedsgemeinden ab, die dann in dem von der Samtgemeinde vorgegebenen Rahmen die Einrichtung führen können.

1. tatsächliche Auswirkungen auf:

1.1. Kinder und Eltern

Für die Kinder und Eltern ergeben sich wie auch bei Variante A keine Veränderungen. Auch bei dieser Variante würde es nur eine Benutzungssatzung/Gebührensatzung für alle Kindergärten mit den gleichen Gebühren geben.

1.2. Personal

1.2.1. Gemeinden behalten die Personalhoheit

Die Beschäftigung der Erzieherinnen und Erzieherinnen würde bei den Mitgliedsgemeinden als Betreiber erfolgen. Jeder Betreiber einer Kita ist der jeweilige Arbeitgeber.

Die bei Variante A dargestellten Vorteile bei einer einheitlichen Personalhoheit der Samtgemeinde entfallen sowohl für das Personal selbst als auch für die bessere Aufgabenerledigung durch die jeweiligen Betreiber und die Samtgemeinde.

Eine Variante des Betreibervertrages mit den Mitgliedsgemeinden, bei der das Personal auf die Samtgemeinde übergeht, ist nicht denkbar, weil es sich nicht mehr um einen Betreibervertrag handelt, wenn nur noch die Bauunterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude bei den Gemeinden verbleibt.

1.3. Gebäude

Die Kindergartengebäude und deren Ausstattung bleiben auch im wirtschaftlichen Eigentum der Mitgliedsgemeinden.

Sämtliche Kosten, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, wie die Bauunterhaltung und die Bewirtschaftungskosten würden weiterhin in den Gemeindehaushalten veranschlagt, ebenso die Abschreibungen für die Gebäude.

1.4. Verwaltungsaufwand

Wie bereits bei der Variante A erwähnt ist der Verwaltungsaufwand mit dem vorhandenen Personal an Grenzen geraten.

Wenn das Personal bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, würde sich der Verwaltungsaufwand sich nicht reduzieren, sondern weiter erhöhen, da die meisten Buchungstätigkeiten für interne Verrechnungen, Arbeitsvertragsangelegenheiten, das Erstellen von Beschlussvorlagen, die Teilnahme an Sitzungen usw. auch weiterhin anfallen und zusätzlich in regelmäßigen Abständen die Betreiberverträge mit den Mitgliedsgemeinden auszuhandeln sind.

1.5. Mitgliedsgemeinden

Die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliedsgemeinden werden eingeschränkt, da die Steuerung der vorzuhaltenden Betreuungsplätze in den einzelnen Kindergärten auch bei dieser Variante alleinige Aufgabe der Samtgemeinde sein wird. Somit haben die Gemeinden auch hier auf die Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Gruppen keinen Einfluss mehr.

Zusätzliche Angebote wie z.B. den Busdienst in Asendorf oder Betreuungsgruppen, die über die Bedarfsplanung der Samtgemeinde hinausgehen, können die Mitgliedsgemeinden nur auf eigene Kosten vorhalten.

2. Finanzielle Auswirkungen

Auch wenn die Samtgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden Betreiberverträge abschließt, bleibt sie als Aufgabenträger in der Finanzverantwortung.

Das bedeutet grds., dass Sie das durch den Betrieb der Kindertagesstätten entstehende Defizit der Mitgliedsgemeinden als Betreiber auszugleichen hätte.

Ähnlich wie bei freien Trägern, würde im Betreibervertrag ein fester Förderbetrag pro Kindergartenplatz im Jahr zur Finanzierung der Einrichtung an die Mitgliedsgemeinden gezahlt.

Umgekehrt müsste die finanzielle Rückabwicklung der nun bei der Samtgemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten wieder wie bei Variante A dargestellt über die Samtgemeindeumlage, eine Spitzabrechnung oder über Abrechnung der tatsächlichen Kosten an die Samtgemeinde zurückgezahlt werden.

Es ist zu klären, ob beim Abschluss von Betreiberverträgen wie bisher eine Finanzierung über die Gemeindehaushalte erfolgen kann und nur die übergeordneten Kosten, die bereits jetzt bei der Samtgemeinde veranschlagt sind, über einen bestimmten Schlüssel abgerechnet werden.

Variante C: Samtgemeinde schließt Betreiberverträge mit einzelnen Mitgliedsgemeinden ab

Wenn nur einzelne Gemeinden den Abschluss eines Betreibervertrages zum Betrieb des

Kindergartens wünschen, wirken sich die verschiedenen Nachteile ebenfalls aus. Der zusätzliche Aufwand würde sich proportional verringern und die beschriebenen Vorteile würden auch nur teilweise zum Tragen kommen. Auf jeden Fall hätte die Gemeinde die für den zusätzlichen Aufwand entstehenden Kosten auszugleichen.

Fazit:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die komplette Wahrnehmung der Kinderbetreuung durch die Samtgemeinde am sinnvollsten und am wirtschaftlichsten.

Nur durch diese Lösung kommt es zu den Verbesserungen in Bezug auf den Personaleinsatz in den Einrichtungen, sowie zu Personalkosteneinsparungen beim Betreuungspersonal und Verwaltungspersonal.

Bei Abschluss von Betreiberverträgen werden keine Verbesserungen in Bezug auf den Personaleinsatz in den einzelnen Einrichtungen eintreten. Der Verwaltungsaufwand würde sich deutlich erhöhen.

Es sollte bedacht werden, dass die Kinderzahlen zwar rückläufig sind, aber durch die immer höheren Betreuungszeiten am Nachmittag und die ständig steigenden gesetzlichen Anforderungen die Kostenbelastung für die Kommunen nicht sinken, sondern eher steigen wird.

Die möglichen Einsparungen sind aufgrund der bekannt angespannten Finanzlage dringend nötig und sollten deshalb nicht ausgelassen werden.

Ziel:

Umsetzung zum 01.08.2013 mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz.

Catrin Siemers

Horst Wiesch

Anlage

KostenvariantenKita`s